



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

Dr. Josephine Tautz
Ministerialrätin
Leiterin des Referates 213
"Gemeinsamer Bundesausschuss,
Strukturierte Behandlungsprogramme
(DMP), Allgemeine medizinische Fragen in
der GKV"

HAUSANSCHRIFT	Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT	11055 Berlin
TEL	+49 (0)30 18 441-4514
FAX	+49 (0)30 18 441-3788
E-MAIL	213@bmg.bund.de
INTERNET	www.bundesgesundheitsministerium.de

Vorab per E-Mail:

gremiensekretariat@g-ba.de

Berlin, 8. April 2020
AZ 213 – 21432 - 78

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V vom 22. November 2019
hier: Änderung der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssi-
cherung (DeQS-RL):
Regelung zur Patientenbefragung in Teil 2 QS PCI**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o.a. Beschluss vom 22. November 2019 über eine Än-
derung der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung
(DeQS-RL) wird nicht beanstandet.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. In § 18 wird im neuen Satz 4 normiert, dass im *ersten Erfassungsjahr* nicht erhobene Da-
tensätze für die Patientenbefragung keine Vergütungsabschlüsse bei den Leistungserbrin-
gern auslösen. Hier ist unklar, was mit dem ersten Erfassungsjahr gemeint ist. Einerseits
tritt der Beschluss bereits zum 1. Januar 2021 in Kraft, sodass das Kalenderjahr „2021“ ge-
meint sein könnte, andererseits wird in § 19 Absatz 8 Satz 6 das Jahr „2022“ als erstes
„vollständiges Erfassungsjahr“ bezeichnet (Vgl. dazu auch unter 3.). Insoweit wird um Prü-
fung gebeten, ob diese Unklarheit, etwa durch die konkrete Nennung der Jahreszahl, auf-
zulösen ist.
2. Nach § 19 Absatz 8 soll der Erprobungszeitraum der Patientenbefragung am 1. Juli 2021
beginnen. Hier zeigt sich jedoch eine Diskrepanz zwischen den Regelungen: so soll der
Beschluss nach Ziffer II. insgesamt zum 1. Januar 2021 in Kraft treten. Damit sind auch

die Leistungserbringer gemäß § 5 zur Datenerhebung zu Zwecken der Patientenbefragung ab Jahresbeginn und gemäß § 16 Absatz 1a zur monatlichen Übermittlung der Daten ab dem 7. Februar 2021 verpflichtet. Wenn nun die Erprobung erst zum 1. Juli 2021 beginnen soll, ist unklar, ob in den Vormonaten tatsächlich Daten erhoben werden und wenn ja, wozu diese Datenverarbeitung erforderlich ist und was mit diesen Daten geschieht.

Zum anderen ist auch der auf den 1. Juli 2021 datierte *Beginn der Erprobung* unbestimmt: Sollen ab dem 1. Juli 2021 Datenerhebungen gemäß § 5 beginnen oder bereits Übermittlungen gemäß § 16 Absatz 1a stattfinden? Letzteres würde eine Erhebung bereits im Vormonat, d.h. Juni 2021, voraussetzen.

Zum Verhältnis der Regelungen zueinander wird um eine zeitnahe Klarstellung - und soweit erforderlich - Anpassungen im Regelungstext gebeten.

3. In § 19 Absatz 8 Satz 4 ist normiert, dass im gesamten Erprobungszeitraum keine Maßnahmen der Maßnahmenstufe 2 auf Basis der Auswertungen der Patientenbefragung *festgelegt* werden. In Absatz 8 Satz 8 wird hingegen normiert, dass die Fachkommissionen Maßnahmen der Maßnahmenstufe 2 *empfehlen* können, sofern die Auswertung Auffälligkeiten erkennen lässt, die einen dringenden Handlungsbedarf zeigen. Unklar bleibt, ob in den Fällen des § 19 Absatz 8 Satz 8 dann auch eine *Festlegung* entsprechender Maßnahmen möglich sein soll. Zum Verhältnis der Regelungen zueinander wird um eine zeitnahe Klarstellung - und soweit erforderlich - Anpassungen im Regelungstext gebeten.
4. Laut Anschreiben vom 14. Februar 2020 enthält die in der Anlage II Buchstabe c anzufügende Tabelle „c) Dokumentation beim Leistungserbringer für die Patientenbefragung (vorbehaltlich von Anpassungen zum Erfassungsjahr 2021)“ Fehler und soll voraussichtlich mit Beschluss im Juni 2020 ersetzt werden. Das BMG geht davon aus, dass die korrigierte Fassung der Tabelle dann erneut zur Prüfung nach § 94 Absatz 1 SGB V vorgelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Josephine Tautz

Ausgefertigt

Wiebe